

# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

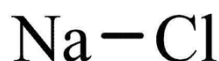
entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830  
Referenz-Nummer: 05819

Ausgabedatum: 07-10-2021 Überarbeitungsdatum: 07-10-2021 Ersetzt Version vom: 07-10-2021 Version: 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff  
Handelsname : SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE  
EG-Nr. : 231-598-3  
CAS-Nr. : 7647-14-5  
Produktcode : 05819  
Formel : NaCl  
Chemische Struktur :



Synonyme : Common salt, Halite, Rock salt, Saline, Table salt, Sea salt

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Industrial;For professional use only  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Laborchemikalien  
Herstellung von Stoffen

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.  
107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba  
400005 Mumbai - INDIA  
T +91 22 6663 6663 - F +91 22 6663 6699  
[info@lobachemie.com](mailto:info@lobachemie.com) - [www.lobachemie.com](http://www.lobachemie.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

**Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Keine Kennzeichnung erforderlich

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

|                |                              |
|----------------|------------------------------|
| Art des Stoffs | : Einkomponentig             |
| Name           | : SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE |
| CAS-Nr.        | : 7647-14-5                  |
| EG-Nr.         | : 231-598-3                  |

#### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.                                                                                                     |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Mit viel Wasser/.../waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen.                                                                    |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.                                                                                                                               |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                     |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ). Trockenlöschpulver.              |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                                                     |
|------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen vermeiden. |
|------------------|---------------------------------------------------------------------|

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
| Notfallmaßnahmen | : Umgebung belüften.                                                                                                                                                                                                                    |

# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- |                     |                                                                                                                               |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reinigungsverfahren | : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bei Freisetzung großer Mengen: freigesetzten Feststoff in verschließbare Behälter füllen. |
| Sonstige Angaben    | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.                                                   |

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.                                                                                                                                                                            |
| Hygienemaßnahmen                        | : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. |

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- |                  |                                                                                             |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lagerbedingungen | : Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille

### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                                                                                       |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest                                                                                                |
| Aussehen                                          | : Kristallines Pulver.                                                                                |
| Molekulargewicht                                  | : 58.44 g/mol                                                                                         |
| Farbe                                             | : White.                                                                                              |
| Geruch                                            | : Geruchlos.                                                                                          |
| Geruchsschwelle                                   | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| pH-Wert                                           | : 5 – 8 (5% aqueous solution at 20°C)                                                                 |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)                  | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Schmelzpunkt                                      | : 801 °C                                                                                              |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht anwendbar                                                                                     |
| Siedepunkt                                        | : 1413 °C                                                                                             |
| Flammpunkt                                        | : Nicht anwendbar                                                                                     |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar                                                                                     |
| Zersetzungstemperatur                             | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                  | : Nicht brennbar.                                                                                     |
| Dampfdruck                                        | : 1.33 mm Hg at 865 °C                                                                                |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Relative Dichte                                   | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Dichte                                            | : 2.16 g/cm <sup>3</sup>                                                                              |
| Löslichkeit                                       | : Wasserlöslich. Löslich in Ammoniak. Löslich in Glycerin.<br>Wasser: 317 (20°C) - Completely soluble |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar                                                                                     |
| Viskosität, dynamisch                             | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Explosive Eigenschaften                           | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Keine Daten verfügbar                                                                               |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht anwendbar                                                                                     |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Feuchtigkeit.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|                                                             |                                                                    |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft                                                 |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft                                                 |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft                                                 |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 5 – 8 (5% aqueous solution at 20°C) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 5 – 8 (5% aqueous solution at 20°C) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft                                                 |
| Keimzell-Mutagenität                                        | : Nicht eingestuft                                                 |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft                                                 |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft                                                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                                                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                                                 |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft                                                 |

#### SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE (7647-14-5)

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar |
|-------------------------|-----------------|

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft                                                                                                 |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft                                                                                                 |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer

|               |                  |
|---------------|------------------|
| UN-Nr. (ADR)  | : Nicht geregelt |
| UN-Nr. (IMDG) | : Nicht geregelt |
| UN-Nr. (IATA) | : Nicht geregelt |
| UN-Nr. (ADN)  | : Nicht geregelt |
| UN-Nr. (RID)  | : Nicht geregelt |

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|                                                 |                  |
|-------------------------------------------------|------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : Nicht geregelt |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : Nicht geregelt |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

**ADR**  
Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

**IMDG**  
Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht geregelt

**IATA**  
Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht geregelt

**ADN**  
Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht geregelt

**RID**  
Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht geregelt

### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : Nicht geregelt |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : Nicht geregelt |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : Nicht geregelt |

# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht geregelt  
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht geregelt

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschifftransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

#### Binnenschifftransport

Nicht geregelt

#### Bahntransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)

SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE unterliegt nicht der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Frankreich

##### Berufskrankheiten

| Code  | Beschreibung                                                                            |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| RG 78 | Durch Natriumchlorid in Salzbergwerken verursachte Krankheiten und deren Abhängigkeiten |

##### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 270)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

##### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting : Der Stoff ist nicht gelistet

giftige stoffen – Borstvoeding

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting : Der Stoff ist nicht gelistet

giftige stoffen – Vruchtbaarheid

# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting : Der Stoff ist nicht gelistet  
giftige stoffen – Ontwikkeling

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

|         |                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV     | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| COD     | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |
| EG-Nr.  | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |
| EC50    | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |
| EN      | Europäische Norm                                                                                          |
| IARC    | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |
| IATA    | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |
| IMDG    | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |
| LC50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |
| LD50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |
| NOAEC   | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |
| NOEC    | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                        |
| OECD    | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |
| OEL     | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                     |
| PBT     | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                      |
| PNEC    | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                   |
| RID     | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt                                                                                     |
| STP     | Kläranlage                                                                                                |
| ThSB    | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                                     |
| TLM     | Median Toleranzgrenze                                                                                     |
| VOC     | Flüchtige organische Verbindungen                                                                         |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer                                                                        |
| N.A.G.  | Nicht Anderweitig Genannt                                                                                 |



# SODIUM CHLORIDE EXTRA PURE

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### Abkürzungen und Akronyme

|      |                                           |
|------|-------------------------------------------|
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED   | Endokrinschädliche Eigenschaften          |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.